



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 56 vom 21. Juli 2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Promotionsordnung der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft für die Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg

Vom 11. Juni 2025

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 01. Juli 2025 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft am 11. Juni 2025 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Promotionsordnung genehmigt.

§1

Bedeutung der Promotion, Doktorgrad

- (1) Die Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder der Sportwissenschaft (Dr. sportwiss.) auf Grund eines Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen. Bei Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Promotionsstudiums im Rahmen eines Promotionsprogramms verleiht die Fakultät auf Wunsch statt des Doktorgrads den Grad Doctor of Philosophy (Ph.D.). Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.
- (2) Die Promotionsleistung besteht aus
 - a) einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die als Monographie oder in mehreren Einzelarbeiten (kumulativ) vorgelegt wird sowie
 - b) der mündlichen Verteidigung der Dissertation (Disputation).
- (3) Für besondere wissenschaftliche Leistungen kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie oder der Sportwissenschaft ehrenhalber (abgekürzt: Dr. phil. h. c. oder Dr. sportwiss. h. c.) verliehen werden.
- (4) Ein Grad gemäß Absatz 1 kann im selben Promotionsfach nur einmal verliehen werden.

§2

Promotionsausschüsse

- (1) Das zuständige Fakultätsorgan setzt einen Promotionsausschuss ein. Der Promotionsausschuss ist ein Prüfungsausschuss nach § 63 Absatz 1 HmbHG i.V.m. § 59 HmbHG mit den dort beschriebenen Kompetenzen. Der Promotionsausschuss besteht aus
 - a) drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern,
 - b) einer Doktorandin bzw. einem Doktoranden,
 - c) einer promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie
 - d) einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des technischen und Verwaltungspersonals mit beratender Stimme des Instituts für Bewegungswissenschaft.
- (2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der anderen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Der Promotionsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreise der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern zum Promotionsverfahren. Er ist zur Beratung der Antragstellerinnen oder Antragsteller verpflichtet. Bei interdisziplinären Promotionsvorhaben sorgt der Promotionsausschuss für eine angemessene Beteiligung der anderen Fächer an der Begutachtung. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

- (5) Der Promotionsausschuss kann bestimmte Befugnisse auf ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung kann jederzeit wieder rückgängig gemacht werden.
- (6) Der Promotionsausschuss ist im Rahmen des Rechenschaftsberichts und dessen Vorlage im Fakultätsrat jährlich rechenschaftspflichtig.

§3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) In der Regel soll vor Aufnahme des Dissertationsvorhabens beim Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsvorhaben beantragt werden. Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist im Regelfall der erfolgreiche Studienabschluss in einem für das Dissertationsvorhaben wesentlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Ablegung
 - a) einer Masterprüfung in einem forschungsorientierten Studiengang im Umfang von – inkl. des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – in der Regel 300 Leistungspunkten,
 - b) einer Prüfung zum Master of Education,
 - c) einer Magisterprüfung in einem Studiengang an einer Universität,
 - d) einer Diplomprüfung in einem Studiengang an einer Universität,
 - e) einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an allgemein- oder berufsbildenden Schulen.

Die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers müssen eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen. Diese Voraussetzung ist in der Regel gegeben, wenn der für die Zulassung relevante Studienabschluss mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestanden wurde, andernfalls entscheidet der Promotionsausschuss.

- (2) Nach Ablegung einer sehr guten Bachelorprüfung in einer für die Promotion wesentlichen Fachdisziplin kann eine Zulassung erfolgen („fast track“), wenn eine Feststellungsprüfung durch zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer in einem für die Promotion wesentlichen Fach erfolgreich durchgeführt wurde. Über die Form der Feststellungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss. Die Zulassung gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes ist mit der Auflage verbunden, dass die Promovendin oder der Promovend im Rahmen des Promotionsverfahrens einen Masterabschluss in einem für das Dissertationsvorhaben wesentlichen Studiengang erwirbt.
- (3) Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Studienabschluss, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre oder seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Das gilt insbesondere, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Master- oder Diplomprüfung
 - a) in einem Studiengang mit einem Umfang von – inkl. des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – weniger als 300 Leistungspunkten
oder
 - b) in einem nicht forschungsorientierten Studiengang

abgelegt hat. Der Promotionsausschuss kann diesen Antragstellerinnen oder Antragstellern auferlegen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Absatz 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

- (4) Als Studienabschluss gemäß Absatz 1 gilt auch ein gleichwertiges Examen an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Äquivalenzbescheinigung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland einzuholen. Für den Fall, dass keine Klassifizierung der Benotung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft die fachlich verantwortliche Vertreterin oder der fachlich verantwortliche Vertreter des Promotionsausschusses die Vergleichbarkeit dieser Hochschulabschlussbenotung mit einer Gesamtnote von mindestens „2,0“. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Absatz 3 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.
- (5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller weist nach, dass sie oder er über ausreichende Sprachkenntnisse für die Durchführung des Promotionsverfahren verfügt:
 - a) Antragstellerinnen oder Antragstellern mit einem Studienabschluss einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, und die die Promotionsleistungen in deutscher Sprache erbringen wollen, durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise,
 - b) sollen die Promotionsleistungen in englischer Sprache erbracht werden, durch Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder gleichwertiger Kenntnisse.

§4

Zulassungsverfahren

- (1) Anträge auf Zulassung zur Promotion sind digital mit den folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:
 - a) Zeugnisse, Urkunden und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind,
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Übersicht über die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Promotionsvorhaben einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
 - c) eine Erklärung, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät durchgeführt wurde oder wird, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über frühere Anmeldungen oder Vorhaben zur Promotion,
 - d) ein Exposé der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache mit den Inhalten, Fragestellung, Skizze des Forschungsstandes und Vorgehensweise sowie einen Zeit- und Arbeitsplan,
 - e) Stellungnahme einer Professorin oder eines Professors des zuständigen Faches der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft zum Exposé der Dissertation mit Betreuungszusage für das Promotionsverfahren. Die Stellungnahme kann Vorschläge bezüglich Auflagen gemäß § 3 Absatz 3 beinhalten,
 - f) Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 6.
- (2) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Der Promotionsausschuss kann eine zweite inhaltliche Stellungnahme zum Exposé der Dissertation anfordern.
- (3) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn:
 - a) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen,
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 1 fehlen,

- c) ein Promotionsverfahren im gleichen Fach bereits erfolgreich beendet worden ist,
 - d) die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits zu einem Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach zugelassen ist
oder
 - e) wenn die Erklärung gemäß Absatz 1 Buchst. c) wahrheitswidrig abgegeben wird.
- (4) Der Promotionsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit abgelehnt werden.
- (5) Die Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg bearbeitet Promotionsverfahren elektronisch. In Folge der Zulassung zum Promotionsverfahren ist die Fakultät berechtigt, mit den Promovierenden und allen am Promotionsverfahren beteiligten Personen bis Abschluss des Promotionsverfahrens (d.h. bis Aushändigung der Promotionsurkunde bzw. sofern zutreffend, bis zum Abbruch des Promotionsverfahrens ohne Abschluss) in allen promotionsbezogenen administrativen Angelegenheiten zur Abwicklung des Promotionsverfahrens auf elektronischem Wege zu kommunizieren (inkl. Übermittlung von Dokumenten wie z. B. Schreiben und Bescheiden, Gutachten und der Dissertationsschrift). Das Gleiche gilt bei Ablehnungen der Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren; die Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft ist berechtigt, die Entscheidungen zur Ablehnung des Antrags auf elektronischem Wege zu übermitteln.

§5

Einschreibung als Studierende zur Promotion

- (1) Doktorandinnen oder Doktoranden müssen sich an der Universität Hamburg als Studierende zur Promotion immatrikulieren lassen.
- (2) Wird die Einschreibung nicht in der im Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren vorgesehenen Frist bzw. im Verlängerungszeitraum beantragt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§6

Betreuung des Dissertationsvorhabens

- (1) Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren verpflichtet sich die Fakultät, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens sicherzustellen. Außerdem stellt sie sicher, dass den Doktorandinnen und Doktoranden zu Beginn des Promotionsverfahrens die „Satzung zur Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg vom 20. Januar 2022“ in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt wird.
- (2) Der Promotionsausschuss bestellt mit der Zulassung nach §4 auf Vorschlag des Antragstellers oder der Antragstellerin entweder
- a) eine Betreuerin oder einen Betreuer
oder
 - b) eine Betreuungskommission
- (3) Betreuerinnen oder Betreuer einer Dissertation sind im Regelfall Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät oder Personen gemäß § 6 Absatz 4. Die Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der Betreuerinnen und Betreuer und darf nicht delegiert werden. Es muss sichergestellt sein, dass mindestens ein Betreuer bzw. eine Betreuerin hauptamtlicher Professor bzw. hauptamtliche Professorin des entsprechenden Faches der Fakultät ist. Der Promotionsausschuss bestellt die Betreu-

erin oder den Betreuer bzw. die Mitglieder der Betreuungskommission auf Vorschlag der Antragstellerin oder des Antragstellers mit der Zulassung nach § 4.

- (4) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag andere promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu Betreuerinnen und Betreuern bestellen, hierzu gehören:
 - a) Leiterinnen oder Leiter von Drittmittelfinanzierten Nachwuchsgruppen, für die die Universität Hamburg aufnehmende Institution ist.
 - b) Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen in herausgehobener Funktion an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, denen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen im Einvernehmen mit der Fakultät das Recht gewährt worden ist, Promotionsverfahren zu betreuen.
- (5) Das Thema des Dissertationsvorhabens kann frei gewählt werden, die Wahl muss jedoch im Einvernehmen mit den Betreuerinnen bzw. Betreuern erfolgen. Die Betreuerinnen bzw. Betreuer schließen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung ab, in der das Promotionsthema, beiderseitige Rechte und Pflichten sowie in der Regel ein auf die Regelbearbeitungszeit angelegter Arbeitsplan festgelegt sind. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten beinhalten unter anderem einen verbindlichen und regelmäßigen Austausch über den Fortschritt des Promotionsvorhabens und regelmäßige Rückmeldungen zu Leistungen und Potentialen der Doktorandin oder des Doktoranden.
- (6) Während der Bearbeitungszeit der Dissertation sollen die Promovierenden die Gelegenheit haben, ihre Fortschritte im Promotionsvorhaben in geeignetem Rahmen vorzustellen.

In der Regel sollte das Verfahren nach vier Jahren abgeschlossen sein.

Für Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß § 3 (2) zum Promotionsverfahren zugelassen wurden, legt der Promotionsausschuss entsprechend angepasste Fristen fest.

Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). Die Regelbearbeitungszeit für die Dissertation verlängert sich um die jeweilige Dauer von Mutterschutz und/oder Elternzeit.

- (7) Sehen sich eine Betreuerin oder ein Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.
- (8) Endet die Mitgliedschaft einer Betreuerin oder eines Betreuers zur Universität Hamburg, so behält sie oder er fünf Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Prüfungskommission mit Stimmrecht anzugehören. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für ehemalige hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschul-lehrer der Universität Hamburg, deren Lehr- und Prüfungsberechtigung fortgelten.

§7

Dissertation

- (1) Mit der Promotionsleistung ist die Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Die Ergebnisse müssen zur Fortentwicklung der Wissenschaft beitragen.

- (2) Als Promotionsleistung, die in deutscher, englischer oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache abzufassen ist, kann vorgelegt werden
 - a) eine Arbeit, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält. Teile der Arbeit dürfen schon vorab publiziert sein.
oder
 - b) eine Arbeit, die aus veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß Buchst. a) gleichwertige Leistung darstellt (kumulative Dissertation). Eine kumulative Arbeit, die einen Gesamttitel erhalten muss, besteht zusätzlich zu den in § 7 Absatz 5 vorgesehenen Angaben aus einer Liste mit den Titeln der Einzelarbeiten und einer Einleitung und einem verbindenden Text, der die in die kumulative Arbeit eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert.
- (3) Bei Promotionsleistungen gemäß Absatz 2, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen.
- (4) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und an Eides statt versichern, die Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.
- (5) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, unter Nennung der Fakultät und des Faches die Bezeichnung als an der Universität Hamburg eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter vorsehen. Als Anhang muss sie Kurzfassungen ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache sowie eine Liste der aus dieser Dissertation hervorgegangenen Vorveröffentlichungen enthalten.
- (6) Die Doktorandin bzw. der Doktorand stellt die Dissertation in die Promotionsdatenbank ein. Jedes Mitglied der Prüfungskommission kann über die Datenbank auf das digitale Exemplar der Dissertation zugreifen. Die Archivierung erfolgt über die Datenbank.

§8

Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Dissertation und der Nachweise gemäß § 3 Absatz 3 eine Prüfungskommission ein, deren Mitglieder von der Doktorandin oder dem Doktoranden im Rahmen eines Online-Antrags über die Promotionsdatenbank vorgeschlagen werden können. Den Vorschlägen ist soweit möglich und vertretbar zu folgen. Der Promotionsausschuss bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des entsprechenden Faches der Fakultät sein muss.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder habilitierten Personen oder Personen, die entsprechend § 6 Absatz 4 als Betreuerinnen oder Betreuer in Promotionsverfahren bestellt worden sind. Die Prüfungskommission soll die forschungsparadigmatische Breite der Sportwissenschaft abbilden. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschul-

lehrer in dem zuständigen Fach der Fakultät sein. Eine Person soll einer anderen Universität als der Universität Hamburg (z.B. einer internationalen Universität) angehören. In der Regel gehört die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation als Erstgutachterin oder als Erstgutachter der Prüfungskommission an. Der Prüfungskommission soll nicht mehr als eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer angehören, die oder der entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist oder nicht der Universität Hamburg angehört. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt. Ausnahmen von diesen Regelungen müssen begründet werden und werden vom Promotionsausschuss entschieden.

- (3) Für ausscheidende oder aus zwingenden Gründen längere Zeit verhinderte Mitglieder der Prüfungskommission ergänzt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission unter Beachtung der Maßgaben von Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:
 - a) Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 9 Absatz 5,
 - b) Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
 - c) Bewertung der Disputation,
 - d) Festlegung der Gesamtnote, die die Einzelbewertungen für Dissertation und Disputation gemäß §§ 11, 12 berücksichtigt.
- (5) Die Prüfungskommission tagt nicht öffentlich.
- (6) Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Ordnung nichts Anderes festlegt. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Entscheidungen über Leistungsbewertungen dürfen nur bei Beteiligung aller Mitglieder der Prüfungskommission an der Abstimmung getroffen werden.

§9

Begutachtung der Dissertation

- (1) Für jede Dissertation werden zwei Gutachten angefertigt. Als Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation werden vom Promotionsausschuss grundsätzlich die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens bzw. mindestens ein Mitglied der Betreuungskommission sowie ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission bestellt.
- (2) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Faches der Fakultät sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss dem Fachgebiet der Dissertation angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fachgebiet, das hauptsächlich in einer anderen Fakultät vertreten ist, soll das weitere Gutachten von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät, an der das Fachgebiet angesiedelt ist, eingeholt werden. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von zwölf Wochen nach ihrer Anforderung einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommissionen müssen die Gutachten vertraulich behandeln. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer

Bewertung nach § 10 oder die Ablehnung zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

- (4) Weichen die Bewertungen in den Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, kann der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit der Prüfungskommission ein weiteres Gutachten anfordern.
- (5) Wird die Dissertation von beiden Gutachterinnen und Gutachtern übereinstimmend mit „summa cum laude“ bewertet, so kann der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit der Prüfungskommission ein drittes Gutachten bestellen. Die Entscheidung über die Person, die diese Stellungnahme abgeben soll, muss im Promotionsausschuss ohne Gegenstimme erfolgen.
- (6) Für die Dissertation kann eine Gutachterin oder ein Gutachter einmalig grundsätzlichen Überarbeitungsbedarf konstatieren. In diesem Fall benotet die Gutachterin oder der Gutachter die Arbeit nicht, sondern benennt die erkannten Mängel und empfiehlt gegebenenfalls geeignete Maßnahmen, um diese zu beheben. Empfiehlt eine Gutachterin oder ein Gutachter eine Überarbeitung, reicht die Prüfungskommission die Dissertation zur Wiedervorlage an die Kandidatin oder den Kandidaten zurück und legt eine Frist für die Überarbeitung fest. Wird die überarbeitete Dissertation innerhalb der Frist wieder vorgelegt, ist sie erneut zu begutachten. Andernfalls ist das Promotionsverfahren nicht bestanden.
- (7) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation mit den Gutachten drei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen, lang im Prüfungsamt auszulegen. Alle gemäß § 6 Absatz 2 und 3 zur Betreuung einer Dissertation berechtigten Mitglieder der Fakultät können die Dissertation und die Gutachten einsehen und eine Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss in geeigneter Weise über die Auslegung der Dissertation zu informieren. Der Promotionsausschuss kann für den Fall, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist eingehen, nach Rücksprache mit der Prüfungskommission eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter bestellen. Die Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Woche vor der Disputation zur Einsicht freigegeben.

§ 10

Entscheidung über die Dissertation und Ansetzen der Disputation

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Disputation sowie über die Festsetzung des Prädikates der Dissertation. Sie verwendet im Falle der Annahme die Prädikate:
 - a) mit Auszeichnung (summa cum laude, 0,7) für Arbeiten mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die für den wissenschaftlichen Fortschritt von herausragender Bedeutung sind,
 - b) sehr gut (magna cum laude, 1) für Arbeiten mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die besonders bedeutsam für den wissenschaftlichen Fortschritt sind,
 - c) gut (cum laude, 2) für Arbeiten mit neuen, bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen
oder
 - d) genügend (rite, 3) für Arbeiten mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

- (2) Das Prädikat „summa cum laude“ für die Dissertation darf nur dann vergeben werden, wenn alle Gutachten dieses Prädikat vorschlagen.
- (3) Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Prüfungskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich unter Angabe der Begründungen der Prüfungskommission und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (4) Nach Annahme der Dissertation teilt die Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre Entscheidung mit und bestimmt den Termin der Disputation im Einvernehmen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden. Sie soll innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang des letzten Gutachtens durchgeführt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Zu der Disputation lädt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein.
- (5) Erklärt die Doktorandin oder der Doktorand ihren oder seinen Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich unter Angabe der Begründung dieser Entscheidung durch die Prüfungskommission mitzuteilen.

§ 11

Disputation

- (1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Die Disputation findet je nach Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache statt. Über die Durchführung der Disputation in einer anderen Wissenschaftssprache entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden. Die Disputation ist hochschulöffentlich. Die oder der Vorsitzende kann, wenn zwingende Gründe vorgebracht werden, die Öffentlichkeit ausschließen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses gehören nicht zur Öffentlichkeit. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, an der Disputation teilzunehmen.
- (2) Die Disputation beginnt mit einem etwa zwanzigminütigen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Fragen sollen sich auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Die Disputation muss mindestens 60 und soll höchstens 90 Minuten dauern.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit der Fragen.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Tag/Uhrzeit/Ort der Disputation
 - b) Anwesenheitsliste der Mitglieder der Prüfungskommission

- c) Note der Dissertation
- d) Stichpunktartige Angabe der Diskussionsbeiträge
- e) Benotung der Disputation
- f) Gesamtnote nach § 12
- g) Besondere Vorkommnisse

Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

- (5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Entscheidung über die Disputation und die Promotion

- (1) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Disputation unter Verwendung der in § 10 Absatz 1 angegebenen Bewertungsprädikate. Sodann legt die Prüfungskommission die Gesamtnote unter Verwendung der in § 10 Absatz 1 angegebenen Bewertungsprädikate fest. In die Bildung der Gesamtnote geht die Bewertung der Dissertation zu drei Vierteln, die Bewertung der Disputation zu einem Viertel ein. Die Gesamtnote der Promotion lautet nach Rundung des entsprechenden arithmetischen Mittels wie folgt:
 - a) unter 1,0: „mit Auszeichnung“ (summa cum laude),
 - b) ab 1,00 bis unter 1,50: „sehr gut“ (magna cum laude),
 - c) ab 1,50 bis unter 2,50: „gut“ (cum laude),
 - d) ab 2,50: „genügend“ (rite).
- (2) Das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ darf als Gesamtnote nur dann gegeben werden, wenn die Dissertation dieses Prädikat erhalten hat. Die Prüfungskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und Disputation sowie die Gesamtnote.
- (3) Nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Prüfungskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand ein Zwischenzeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate von Dissertation und Disputation sowie das Gesamtprädikat enthält. Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades, berechtigt aber den Titel des bzw. der Dr. phil. des. bzw. Dr. sportwiss. des. zu tragen.
- (4) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die Disputation darf dann einmal frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.
- (5) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Prüfungskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

§ 13

Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht

- (1) Die Dissertation ist spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Vollzug der Promotion zu veröffentlichen. Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der festgelegten Zeit erfolgen,

so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern.

- (2) Der Promotionsausschuss legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Dissertation die Doktorandin oder der Doktorand abzuliefern hat. Er legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können.

§ 14

Promotionsurkunde

- (1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher und in englischer Sprache, ausgestellt. In der Urkunde werden das Promotionsfach, der Titel der eingereichten Dissertation, die Prädikate der Dissertation und der Disputation, die Gesamtnote sowie das Datum der erfolgreich bestandenen Disputation angegeben.
- (2) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Voraussetzungen für die Aberkennung der Promotion vorliegen, wird die Urkunde der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht ausgehändigt.
- (3) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

§ 15

Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens

Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzulegen. Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab, ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss in Promotionsangelegenheiten der Universität zur Entscheidung zuzuleiten (§ 66 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001, in der jeweils gültigen Fassung). Auch gegen Entscheidungen von Promotionsausschüssen kann die Bewerberin bzw. der Bewerber Rechtsmittel einlegen.

§ 16

Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

- (1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg für das Fach Bewegungswissenschaft erfüllt und
 - b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.
- (2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. Es muss einvernehmlich festgelegt werden, welche Promotionsord-

nung anzuwenden ist. Die auswärtige Promotionsordnung muss ggf. in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, damit festgestellt werden kann, ob diese in Anforderungen und Verfahren der Promotionsordnung der Fakultät gleichwertig ist. Ist die ausländische Promotionsordnung maßgeblich, muss sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft für das Fach Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg ebenfalls gewährleistet werden.

- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.
- (4) Die Sprachen, in der die Dissertation verfasst werden kann, müssen vertraglich geregelt werden. Die Dissertation muss neben der deutschen oder englischen Zusammenfassung eine Zusammenfassung in der dritten Sprache enthalten.
- (5) Die Prüfungskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern der beteiligten Fakultäten aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung besetzt. Beide Gutachterinnen oder Gutachter sind Mitglieder der Kommission. Die Kommission kann auf Antrag um bis zu zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der beteiligten Fakultäten erweitert werden, wobei die paritätische Besetzung erhalten bleiben muss. Es muss sichergestellt sein, dass Prüfungskommissionsmitglieder die Prüfungssprache beherrschen.
- (6) Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden.
- (7) Jede Universität erstellt eine einsprachige Urkunde mit dem Verweis auf das binationale Verfahren mit der Partnereinrichtung. Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.

§ 17

Ehrenpromotion

- (1) Die Verleihung der außerordentlichen Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil. h.c.), bzw. der Sportwissenschaft (Dr. sportwiss. h.c.) erfolgt in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und/oder in Auszeichnung eines für die Fakultät bedeutsamen Lebenswerks.
- (2) Auf Vorschlag von mehreren Professorinnen oder Professoren eines Fachbereichs kann der erweiterte Fachbereichsvorstand die Eröffnung des Verfahrens zur Verleihung einer Ehrenpromotion beim Promotionsausschuss beantragen. Die Voraussetzungen für die Verleihung werden durch eine vom Promotionsausschuss entsprechend § 8 eingesetzte Ehrenpromotionskommission auf der Grundlage von zwei durch den Promotionsausschuss bestellten externen Gutachten geprüft.
- (3) Die Ehrenpromotionskommission leitet dem Fakultätsrat eine Beschlussvorlage zu. Der Verleihung müssen fünf Sechstel der Mitglieder des Fakultätsrats zustimmen.
- (4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer Urkunde der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft vollzogen, in der die Verdienste der geehrten Person gewürdigt werden.

§ 18

Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrads

Für die Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrads gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19

Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren

- (1) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als acht Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

§ 20

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft und gilt für alle Promovierenden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt § 8 nur für Promovierende, die die Zulassung zum Promotionsverfahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragen. Für Promovierende, die die Zulassung zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt haben, gilt weiterhin § 8 der Promotionsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft für die Fächer Erziehungswissenschaft und Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg vom 18. August 2010.

Hamburg, den 21. Juli 2025

Universität Hamburg